KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 10. Februar 1989

über den Abschluß des Abkommens über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Regierung von Japan durch die Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft

(89/149/Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

in der Erwägung, daß der Rat mit Beschluß vom 23. Januar 1989 den Abschluß des Abkommens über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Regierung von Japan genehmigt hat —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen über Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Regierung von Japan auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident der Kommission wird zur Benennung der Person ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens über Zusammenarbeit im Hinblick auf die Verpflichtung der Europäischen Atomgemeinschaft befugt ist.

Brüssel, den 10. Februar 1989

Für die Kommission

Filippo M. PANDOLFI

Vizepräsident